jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1960/10/21 6Ob300/60, 4Ob2326/96d, 6Ob146/00i

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 21.10.1960

Norm

ABGB §1486 Z4
MG §12 Abs2 B
MRG §21 Abs3
MRG §21 Abs4

Rechtssatz

Im Falle der Geltendmachung, das heißt Fälligstellung des Ersatzanspruches für Betriebskosten oder besondere Aufwendungen innerhalb der im § 12 Abs 2 MG normierten einjährigen Präklusivfrist, welche die Perpetuierung des Anspruches bewirkt, kommt den Mietern gegenüber unabhängig von dieser Präklusivfrist nur die dreijährige Verjährungszeit wie für den Mietzins (§ 1486 Z 4 ABGB) in Betracht.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 300/60
  Entscheidungstext OGH 21.10.1960 6 Ob 300/60
- 4 Ob 2326/96d
  Entscheidungstext OGH 17.12.1996 4 Ob 2326/96d
  Auch; Beisatz: Hier: § 21 Abs 4 MRG. (T1)
- 6 Ob 146/00i
  Entscheidungstext OGH 22.02.2001 6 Ob 146/00i
  Auch; Beisatz: Wurde die ordnungsgemäße Abrechnung der Betriebskosten nicht bestritten, ist die Betriebskostenforderung nur nach den Verjährungsvorschriften des ABGB zu beurteilen. (T2)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1960:RS0034189

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

03.07.2017

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at